



Ergebnis der ersten Lesung RR vom 9. Juni 2020

Gesetzgebung

Teilrevision der Datensicherheitsverordnung vom 16. Januar 2007 (DSV; BGS 157.12)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) und § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000 (DSG; BGS 157.1),

beschliesst:

1. Die Teilrevision der Datensicherheitsverordnung (DSV) wird gemäss Anhang in 1. Lesung verabschiedet.
2. Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, das Ergebnis der 1. Lesung den im beiliegenden Verzeichnis genannten Adressatinnen und Adressaten in eine bis zum 5. Oktober 2020 dauernde externe Vernehmlassung zu geben.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Staatskanzlei (info@zg.ch)
 - Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
 - Datenschutzstelle (datenschutz.zug@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

A. Ausgangslage

Der Kanton Zug passt das kantonale Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (DSG; BGS 157.1) den europäischen Vorgaben an. Das DSG wurde im April 2020 in der zweiten KR-Lesung verabschiedet und wird voraussichtlich auf den 1. September 2020 in Kraft treten. Aufgrund der Teilrevision des DSG müssen auch die Datensicherheitsverordnung vom 16. Januar 2007 (DSV; BGS 157.12) sowie weitere Verordnungen angepasst werden, wobei insbesondere terminologische Anpassungen und Konkretisierungen vorzunehmen sind.

B. Vernehmlassungsverfahren

Die öffentlichen Organe im Kanton Zug, also die kantonale Verwaltung, die Gemeinden und Organisationen mit Leistungsvereinbarungen von Kanton und Gemeinden sind von der kantonalen Gesetzgebung zum Datenschutz betroffen. Der Regierungsrat lud die Zuger Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden sowie das Staatsarchiv und den Advokatenverein des Kantons Zug bereits im Gesetzgebungsverfahren zum DSG zur Stellungnahme ein. Folglich wurden sie im Rahmen der externen Vernehmlassung auch zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf eingeladen. Die kantonalen Direktionen äusseren sich zum Verordnungsentwurf im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren.

Ergebnisse des externen Vernehmlassungsverfahrens
(Folgt sobald durchgeführt)

C. Ziffer I: Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

Verordnung über die Informationssicherheit von Personendaten, VIP (Titel)

Die gestützt auf § 7 Abs. 2 DSG erlassene «Datensicherheitsverordnung» wird neu als «Verordnung über die Informationssicherheit von Personendaten» (VIP) bezeichnet. Diese Änderung ist auf die Begriffsanpassung in § 7 DSG zurückzuführen. Dort wird der veraltete Begriff «Datensicherung» bzw. «Datensicherheit» durch den geläufigen Begriff «Informationssicherheit» ersetzt (näheres hierzu im Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Änderung des Datenschutzgesetzes vom 18. Juni 2019 zu § 7 DSG¹). Gleichzeitig wird bereits aus dem Titel sowie dessen Abkürzung klar, dass die **V**erordnung lediglich die **I**nformationssicherheit von **P**ersonendaten regelt.

§ 1 Abs. 1

Das gemäss § 5d DSG für das Bearbeiten der Personendaten verantwortliche Organ hat durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen auch für die Sicherheit der bearbeiteten Personendaten zu sorgen (vgl. § 7 Abs. 1 DSG). Es ist mit anderen Worten für die Sicherheit bzw. entsprechende Massnahmen verantwortlich. Der bislang nicht ganz zutreffende Begriff «Zuständigkeiten» wird entsprechend durch «Verantwortlichkeit» ersetzt. Damit wird gleichzeitig derselbe Begriff wie in der bereits geltenden Bestimmung von § 3 Abs. 1 verwendet («Die Organe sind *verantwortlich*...»).

Hinsichtlich des Geltungsbereichs ist weiter stets die Unterscheidung zwischen der Informatikverordnung vom 13. November 2018 (ITV; BGS 153.53) und der DSV im Auge zu behalten: Während die ITV die IT-Sicherheit regelt, umfasst die DSV die Informationssicherheit von Personendaten gemäss DSG. Deshalb wird, um Missverständnisse zu vermeiden, wie schon im DSG auch in der DSV konsequent der Begriff «Personendaten» (statt wie bisher «Daten») verwendet (näheres hierzu im Bericht und Antrag des Regierungsrates zur

¹ Vorlage Nr. 2985 (Laufnummer 16094).

Änderung des Datenschutzgesetzes vom 18. Juni 2019 zu § 2 Abs. 1 Bst. a DSG²). Dadurch sowie durch den Verordnungstitel wird deutlich, dass die gestützt auf § 7 Abs. 2 DSG erlassene Verordnung «lediglich» die Sicherheit von Personendaten regelt. Dabei beziehen sich Personendaten nur auf natürliche Personen (vgl. § 2 Abs. 1 Bst. a DSG).

§ 2 Titel

Der Begriff «Datensicherheit» wird durch «Informationssicherheit» ersetzt (näheres hierzu in den Erläuterungen zum Titel).

§ 2 Abs. 1

Der Begriff «Datensicherheit» wird durch «Informationssicherheit» (näheres hierzu in den Erläuterungen zum Titel) und der Begriff «Daten» durch «Personendaten» (näheres hierzu in den Erläuterungen zu § 1 Abs. 1) ersetzt.

§ 3

Der Titel «Verantwortlichkeit» trägt dem Inhalt der Bestimmung besser Rechnung. Der schon in der bisherigen Bestimmung verwendete Begriff («Die Organe sind *verantwortlich*...») wird neu auch im Titel verwendet.

Gemäss § 7 Abs. 1 DSG haben die Organe durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen die Sicherheit der bearbeiteten Personendaten zu gewährleisten. Bereits bisher wurde in § 1 (Gegenstand und Geltungsbereich) zutreffend von «Gewährleistung der Sicherheit» und nicht von «Überprüfung der Sicherheit» gesprochen. Die bisherige Umschreibung der Verantwortlichkeit für die «Überprüfung der Sicherheit der Daten» wird mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und die Begriffsanpassungen (näheres hierzu in den Erläuterungen zum Titel) daher zutreffender mit der «Gewährleistung der Informationssicherheit» bei der Datenbearbeitung umschrieben. Mit dieser Formulierung werden keine neuen Ansprüche an die Informationssicherheit gestellt. Es sind wie bisher dem Stand der Technik entsprechend angemessene Sicherheitsmassnahmen zu treffen (und den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber zu gewährleisten). Angesichts der technologischen Entwicklung ist die Informationssicherheit (periodisch) zu überprüfen und allenfalls anzupassen (siehe §§ 4 und 5).

Nachdem der Begriff «Bearbeiten» im DSG um weitere beispielhafte Bearbeitungsvorgänge erweiterte wurde (vgl. § 2 Abs. 1 Bst. c DSG), wird in der DSV neu auf die Aufzählung der einzelnen Bearbeitungsphasen verzichtet. Es wird lediglich festgehalten, dass die Organe «für die Gewährleistung der Informationssicherheit in *allen* Phasen der Datenbearbeitung» verantwortlich sind. Davon ausgenommen ist die Archivierungsphase, für welche wie bis anhin das Archiv gemäss den Bestimmungen des Archivgesetzes vom 29. Januar 2004 (BGS 152.4) zuständig bzw. verantwortlich ist.

§ 4 Abs. 1

Die Bestimmung betreffend die Sicherheitsmassnahmen wird in Abs. 1 ergänzt um die Schutzziele der Vertraulichkeit, der Integrität und Verfügbarkeit der Personendaten sowie die Zurechenbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Datenbearbeitungen. Dabei handelt es sich um Schutzziele, welche auch für die IT-Sicherheit gemäss ITV gelten (siehe insbesondere § 2 Abs. 1 Bst. i ITV). Unter datenschutzrechtlichen Aspekten sind diese Schutzziele auch ausserhalb der IT sicherzustellen (z.B. sichere Aufbewahrung von Unterlagen und Dokumenten in Papierform in einem abschliessbaren Schrank; jederzeitige Möglichkeit, Auskunftsrechte gewähren zu können etc.).

² Vorlage Nr. 2985 (Laufnummer 16094).

Weiter wird die Bestimmung dahingehend präzisiert, dass die Organe die erforderlichen «technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen» nicht nur zu bestimmen, sondern auch zu «ergreifen» haben. Dabei dienen die gemäss Abs. 1 zu treffenden konkreten Sicherheitsmassnahmen verschiedenen Kontrollzwecken. Dies wird mit der neuen Formulierung («zum Zwecke der») klargestellt. Gleichzeitig werden die Kontrollzwecke ergänzt. Sie dienen den Organen als Orientierungshilfe, in welchen Bereichen – abhängig von der jeweilig zu beurteilenden Datenbearbeitung – Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen sind.

§ 4 Abs. 2

Die zu treffenden technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein. Abs. 2 konkretisiert die Kriterien, welche für die Angemessenheit der zu treffenden Sicherheitsmassnahmen massgebend sind. Dabei gilt: Je höher die Risiken für die betroffenen Personen, umso höhere Sicherheitsmassnahmen sind zu treffen. Kriterien für diese Beurteilung sind insbesondere Zweck, Art und Umfang der Datenbearbeitung und die damit einhergehenden möglichen Risiken für die betroffenen Personen. Die bisher in § 4 Abs. 2 genannten Kriterien (gegenwärtiger Stand der Technik, Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit) werden um diese weiteren Anhaltspunkte ergänzt. Sie dienen den Organen als Orientierungshilfe.

§ 4 Abs. 3

Abs. 3 wird der Verständlichkeit halber angepasst.

§ 5 Abs. 2

Es wird präzisiert, dass die Organe nicht nur für die Instruktion, sondern auch die «Kontrolle» der Mitarbeitenden verantwortlich sind. Die Instruktion der Mitarbeitenden ist eine wichtige organisatorische Sicherheitsmassnahme, welche namentlich bei neuen Mitarbeitenden erforderlich ist, deren Einhaltung aber auch im Rahmen der täglichen Arbeit durch alle Mitarbeitenden sicherzustellen ist. Ändern Instruktionen, ist insbesondere auch zu kontrollieren, dass Mitarbeitende neue (sicherheitsrelevante) Instruktionen befolgen.

Die periodische Überprüfung der «Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen» bezieht sich auf alle Sicherheitsmassnahmen, namentlich auch jene gemäss §§ 4 und 5 Abs. 1 DSV. Die Festsetzung einer fixen Periode für die Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen (bisher: «alle vier Jahre») ist angesichts der zunehmend rasanten technologischen Entwicklung und der geänderten Bedrohungslage für Datenbearbeitungen im Zuge der Digitalisierung nicht mehr zeitgemäss. Sie hat daher laufend bzw. zumindest periodisch zu erfolgen.

§ 5a (neu)

Neu wird in § 5a konkretisiert, was eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 7b Abs. 2 DSGVO mindestens zu enthalten hat. Namentlich wird konkretisiert, was inhaltlich zu verstehen ist, unter der

- Beschreibung geplanter Bearbeitungsvorgänge (vgl. § 7b Abs. 2 Bst. a DSGVO, wird ausgeführt in § 5a Abs. 1 Bst. a),
- Bewertung der Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen (vgl. § 7b Abs. 2 Bst. b DSGVO, wird ausgeführt in § 5a Abs. 1 Bst. b) sowie
- Darstellung und Bewertung der geplanten Massnahmen (durch welche der Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen sichergestellt werden soll; vgl. § 7b Abs. 2 Bst. c DSGVO, wird ausgeführt in § 5a Abs. 1 Bst. c).

Dabei handelt es sich jeweils um beispielhafte Aufzählungen, was inhaltlich im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu prüfen ist. Die Aufzählungen dienen den Organen als Orientierungshilfe und folgen – wie schon der Gesetzestext in § 7b Abs. 2 DSGVO – einem logischen Ablauf: einer Vorbereitungsphase (Bst. a), einer Bewertungsphase (Bst. b) und einer Massnahmenphase (Bst. c). Der Inhalt hängt letztlich von der jeweils geplanten Datenbearbeitung ab.

Gemäss Abs. 2 haben die Organe das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung schriftlich festzuhalten. Dies dient dem verantwortlichen Organ auch dazu, den Nachweis über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu erbringen (vgl. § 5d Abs. 3 DSGVO). Für eine möglichst speditiven Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung wird die Datenschutzstelle eine Checkliste zur Verfügung stellen.

§ 6

Die «Überprüfung der Datensicherheit» wird mit «Gewährleistung der Informationssicherheit» ersetzt (näheres hierzu in den Erläuterungen zum Titel). Die in § 6 erwähnte Weisung zur «Gewährleistung der Daten- bzw. neu Informationssicherheit» wird gemäss § 29 Abs. 2 Bst. a ITV (neu) vom Security Board erarbeitet und via Amt für Informatik und Organisation (AIO) bzw. Finanzdirektion dem Regierungsrat unterbreitet (vgl. Erläuterungen zu § 8 Abs. 1 nachfolgend sowie Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Totalrevision der Informatikverordnung vom 13. November 2018 zu § 23 ITV). Gemäss Auskunft des AIO wird die Weisung voraussichtlich 2020 überarbeitet. Dabei wird dann auch die neue Terminologie von der DSV bzw. VIP in die Weisung übernommen werden.

§ 7

Der Begriff «Datensicherheit» wird durch «Informationssicherheit von Personendaten» ersetzt (näheres hierzu in den Erläuterungen zum Titel). Zudem erfolgt die Erstellung von Merkblättern für die Instruktion der Mitarbeitenden neu durch das Security Board gemäss § 29 ITV (statt durch die Datenschutzstelle). Ebenso soll das Security Board für die Erstellung einer Vorlage für die Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs zuständig sein (statt wie bisher das AIO; vgl. § 8 Abs. 1). Indem das mit der letzten Revision der ITV neu eingeführte Security Board die Merkblätter sowie die Vorlage für die Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs erstellt, kann sichergestellt werden, dass neben der IT-Sicherheit auch Daten- und weitergehende Informationssicherheit sachgerecht geregelt werden können.

§ 8 Abs. 1 (aufgehoben)

In § 29 Abs. 2 Bst. a ITV ist per 1. Januar 2019 neu festgelegt worden, dass das Security Board (welches sich u.a. auch aus AIO Mitarbeitenden zusammensetzt, vgl. § 29 Abs. 1 ITV) Weisungen zur Überprüfung der Datensicherheit sowie von Standards zur IT-Sicherheit erarbeitet (vgl. Erläuterungen zu § 6). Auch für die Erstellung einer Vorlage für die Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs soll neu das Security Board zuständig sein (vgl. Erläuterungen zu § 7). Damit entfällt die bisherige Zuständigkeit des AIO und § 8 Abs. 1 DSV kann aufgehoben werden.

§ 8 Abs. 2

Nachdem Abs. 1 von § 8 aufgehoben wird, wird Abs. 2 der Verständlichkeit halber angepasst. Innerhalb des AIO ist der bzw. die Sicherheitsbeauftragte des AIO für die genannte Beratung der Organe zuständig. Zudem wird die «Überprüfung der Datensicherheit» mit «Gewährleistung der Informationssicherheit» ersetzt (näheres hierzu in den Erläuterungen zum Titel).

D. Ziffer II: Fremdänderungen

Der Begriff «Datensicherheit» wird mit dem Begriff «Informationssicherheit» ersetzt (näheres hierzu in den Erläuterungen zum Titel). Folglich ist auch die entsprechende Terminologie in nachfolgenden Verordnungen anzupassen:

- **Informatikverordnung (ITV) vom 13. November 2018 (BGS 153.53)**

§ 18 Abs. 1 und § 29 Abs. 2 Bst. a

§ 29 Abs. 1 Bst. d

Das Security Board besteht v.a. aus Fachpersonen aus dem IT-Bereich. Je nach Thema, welches im Security Board behandelt wird (technische und organisatorische oder rechtliche Aspekte), soll die bzw. der Datenschutzbeauftragte bestimmen können, wer seitens Datenschutzstelle an den Sitzungen des Security Boards teilnimmt. § 29 Abs. 1 Bst. d ITV wird entsprechend angepasst.

- **Verordnung über die Benutzung von elektronischen Geräten und elektronischen Kommunikationsmitteln im Arbeitsverhältnis vom 17. Dezember 2002 (BGS 154.28)**

§ 5 Abs. 2

- **Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum vom 21. Juni 2016 (Videoüberwachungsverordnung; VideoV; BGS 159.11)**

§ 4 Abs. 2 Bst. b

Da der neu verwendete Begriff «Informationssicherheit» den Datenschutz im Allgemeinen mitumfasst, kann in der Bestimmung auf den separaten Verweis auf den Datenschutz verzichtet werden.

- **Verordnung über die Führung des Grundbuchs mittels Informatik vom 3. Oktober 1995 (IT-Grundbuch-Verordnung; BGS 215.313)**

§ 6 Titel und 6 Abs. 1

Da der neu verwendete Begriff «Informationssicherheit» den Datenschutz im Allgemeinen mitumfasst, kann in der Bestimmung auf den separaten Verweis auf den Datenschutz verzichtet werden.

- **Verordnung über das Krebsregister vom 14. Dezember 2010 (BGS 821.13)**

Titel 4 und § 12 Titel

E. Ziff. III: Fremdaufhebungen

Es gibt keine Fremdaufhebungen.

F. Finanzielle Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

Beilagen (zum RRB):

1. Synopse mit den geänderten Paragrafen
2. Verzeichnis Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

Information nötig nein ja, intern
 ja, extern

Veröffentlichung im **Organisationshandbuch OHB**, RRB mit oder ohne Erwägungen
 in der **GVP** (Direktion liefert an info.bgs@zg.ch, SKA)
 im **Internet unter der Rubrik "Organisationen mit staatlichem Leistungsauftrag"** (Die Direktion liefert den ausgefüllten Raster auf der Fol-geseite an Hildegard Steiner)

Zuständig

Regierungsrat

mittels

- Medienkonferenz
- Medienmitteilung
- Info des Regierungsrats³
- sofort 1 Woche später

Veröffentlichung auf

- Internet
- Intranet
- Sonstiges

Zuständig

- Direktion
- Staatskanzlei
- Amt

mittels

- Medienkonferenz
- Medienmitteilung
- Sonstiges

Veröffentlichung auf

- Internet
- Intranet
- [Vernehmlassungen im Internet](#)

Vernehmlassung zur Teilrevision der Datensicherheitsverordnung (DSV)

Der Kanton Zug passt das kantonale Datenschutzrecht den europäischen Vorgaben an. Das hierfür revidierte Datenschutzgesetz wurde im April 2020 in der zweiten KR-Lesung verabschiedet. Gestützt darauf müssen die Datensicherheitsverordnung und weitere Erlasse auf den neusten Stand gebracht werden. Der Regierungsrat hat die Änderungen im Entwurf beschlossen und lädt die Gemeinden des Kantons Zug und weitere interessierte Kreise ein, dazu Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassung dauert bis 5. Oktober 2020. Die Vernehmlassungsunterlagen sind erhältlich unter:

www.zg.ch/behoerden/regierungsrat/vernehmlassungen

Kontakt

Regierungsrat Beat Villiger, Sicherheitsdirektor
T + 41 41 728 50 20, beat.villiger@zg.ch